



STATUTEN DES FC Fortuna St.Gallen

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Fortuna St.Gallen wurde am 19. August 1910 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in St.Gallen.
- ⁴ Der FC Fortuna St.Gallen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind rot / schwarz / weiss.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC Fortuna St.Gallen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes.
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sind für den FC Fortuna St.Gallen sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Fortuna St.Gallen ersuchen.

Art. 4

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

FC-FORTUNA

Postfach 729, 9001 St. Gallen
PC-Konto-Nr. 90-7206-5

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren 30+ / 40+ / 50+
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Gönner und Supporter.

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders und langjährig verdient gemacht hat. Im Gegensatz zur Freimitgliedschaft muss die Leistung aber über viele Jahre und aussergewöhnlich sein. Eine Mitgliedschaft und erwartete Zusatzleistung (wie unter Freimitgliedschaft beschrieben), reicht dafür nicht aus.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

Art. 7

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 25 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war oder sich speziell um den Verein verdient gemacht hat. Aktiv heisst allerdings, dass «nur» die Mitgliedschaft per se nicht ausreicht, man muss in diesen Jahren zum Allgemeinwohl des Vereins beigetragen haben. (z.B. Vorstandsmitglied, Trainer, stetiger Helfer an Vereinsanlässen etc.)

Die Freimitgliedschaft wird durch die Hauptversammlung verliehen.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Passiv-Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Als 100-er Club Mitglied gilt jede Person oder Firma, die den Verein jährlich mit CHF 100.—unterstützt. Passivmitglieder und 100-er Club Mitglieder sind nicht in dem Sinne Vereinsmitglieder, dass sie Stimmrecht hätten oder zur Hauptversammlung eingeladen würden.

Art. 9

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Fortuna St.Gallen haben das Recht
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

- ¹ Die Mitglieder des FC Fortuna St.Gallen haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem FC Fortuna St.Gallen treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (OFV) und des FC Fortuna St.Gallen zu befolgen;
 - c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den FC Fortuna St.Gallen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten. Ohne anderslautende Weisung muss jede persönliche Busse an einen Spieler von diesem selbst bezahlt werden.
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Fortuna St.Gallen hervorgehen.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

Art. 13

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 16

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Hauptversammlung

Art. 17

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

- ¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren;
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 19

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 22

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand**Art. 24**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Präsidenten der Spielkommission;
- dem Präsidenten der Seniorenkommission;
- dem Präsidenten der Juniorenkommission;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 25

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Art. 26

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 27

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle**Art. 29**

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 30

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 31

- ¹ Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 32

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 350.--.
- Verlässt ein Mitglied den Verein auf eigenen Wunsch im Laufe der Saison, erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages, auch nicht pro rata.
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 33

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 36

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 50 anwesende stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Stadt St.Gallen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Der Verein kann beim SFV beantragen, das überschüssige Geld einer Non-Profit-Gesellschaft zukommen zu lassen, falls dies an der ausserordentlichen Hauptversammlung von den Mitgliedern so bestimmt wurde.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der (*ausserordentlichen*) Generalversammlung vom 20.08.2020 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Ehrenpräsident:

R. Bühler

Bühler René

Vorstandsmitglied

I. Loher

Loher Ivo

St.Gallen, den 21.08.2020

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 08.09.2020.....

D. Schaub

Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter